

Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht

Migrationspolitik und gesellschaftlicher Zusammenhalt – Glaubwürdige Wege aus der Spaltung

Forum: „*Wie gewonnen so zerronnen? Erlöschen, Widerruf und Rücknahme des Schutzstatus und die aufenthaltsrechtlichen Folgen*“
Samstag, 25. Januar 2020, 15:00 bis 16:30 Uhr

Inputgeberin 2: Kirsten Eichler, Projekt Q, GGUA Flüchtlingshilfe e.V.

1

Gefördert aus Mitteln von:
Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Kirsten Eichler
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-30
eichler@ggua.de, www.einwanderer.net



GGUA
Flüchtlingshilfe

GGUA
Flüchtlingshilfe

Projekt Q
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Rechtsgrundlagen für den Verlust eines einmal zuerkannten Schutzstatus im AsylG

- § 73 AsylG: Widerruf und Rücknahme der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft
 - § 73b AsylG: Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes
 - § 73c AsylG: Widerruf und Rücknahme der nationalen Abschiebungsverbote
 - § 72 AsylG: **Erlöschen** der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft
- bei der Überprüfung der Asylberechtigung und des internationalen Schutzes sind die europarechtlichen Vorgaben der QRL und der AsylVerfRL zwingend zu beachten

Europarechtliche Vorgaben zum Aberkennungsverfahren nach Art. 45 AsylVerfRL – Vereinbarkeit mit § 72 AsylG?

- schriftliche Mitteilung an Schutzberechtigte, dass Schutzstatus überprüft wird, inkl. Nennung der Gründe (Abs. 1a)
 - Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer persönlichen Anhörung oder schriftlichen Stellungnahme (Abs. 1b)
 - schriftliche und begründete Aberkennungsentscheidung, inkl. Rechtsbehelfsbelehrung (Abs. 3)
 - gilt nicht, bei **Verzicht** auf internationalen Schutz oder **Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates** (Abs. 5)
- in den Fällen des § 72 Abs. 1 Nr. 1-3 AsylG darf durch die ABH kein Erlöschen festgestellt werden; ABH gibt Erkenntnisse ans BAMF weiter, dieses prüft dann, die Einleitung eines Widerrufs-/Rücknahmeverfahren

Vorgaben des BVerwG zur Aberkennung des Schutzstatus bei Annahme einer erneuten Unterschutzstellung

- Voraussetzungen (BVerwG, Urteil v. 2.12.1991 – 9 C 126/90, Rn. 9):
 - Annahme eines Vorteils
 - Freiwilligkeit
 - **objektive Unterschutzstellung**
- Passausstellung / -verlängerung sowie vergleichbare Handlungen lediglich „Indiz“ für die Annahme einer erneuten Unterschutzstellung
- veränderte Einstellung gegenüber Herkunftsstaat?
- kurzzeitige Rückkehr und / oder Passausstellung/ -verlängerung keine erneute Unterschutzstellung, bei:
 - Erfüllung einer sittlichen Pflicht
 - Erforderlichkeit für Amtshandlungen von Behörden der BRD



5

Exkurs: Zumutbarkeit der Identitätsklärung für Asylberechtigte und Flüchtlinge i.S.d. GFK?

- Umkehrschluss aus BVerwG-Rechtsprechung, Passbeschaffung / Kontaktaufnahme mit Verfolgerstaat sei zumutbar greift fehl
- BAMF hat zwingend Widerrufsverfahren zu prüfen
- Schutzberechtigten kann nicht zugemutet werden, zunächst Gründe für die Annahme einer erneuten Unterschutzstellung zu schaffen, um sie dann in einem Widerrufsverfahren zu widerlegen
- Verfolgerstaat erlangt Kenntnis von Aufenthalt & Schutzstatus in D.
- Verbot der Weitergabe / Einholung von Informationen im Anerkennungs- / Aberkennungsverfahren (Art. 30, 45 Abs. 2b AsylVerfRL) (vgl. auch VG Frankfurt a.M., Urteil v. 09.12.2009 - 1 K 1032/09.F)



6

Zeitpunkt der Widerrufs- / Rücknahmeprüfung

- anlassbezogene Prüfung
 - für jeden Schutzstatus jederzeit möglich
- Regelüberprüfung bei Asylberechtigung / Flüchtlingseigenschaft
 - Regelfall: spätestens 3 Jahre nach unanfechtbarer Zuerkennung des Schutzstatus (§ 73 Abs. 2a S. 1 AsylG)
 - Ausnahmefall: spätestens max. 5 Jahre nach unanfechtbarer Zuerkennung des Schutzstatus, wenn diese in den Jahren 2015, 2016 oder 2017 erfolgt ist (§ 73 Abs. 7 AsylG)
- neg. Regelüberprüfung = spätere Entscheidung über Widerruf / Rücknahme im Ermessen – Ausnahme: Ausschlussgründe



7

Mitwirkungspflichten im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren nach § 73 Abs. 3a AsylG

- persönliche Pflicht zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs / der Rücknahme, soweit dies für die Prüfung **erforderlich** und **zumutbar** ist (Aufforderung BAMF)
- die Mitwirkungspflichten umfassen u.a.:
 - mündliche und / oder schriftliche Angaben (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG)
 - Überlassung des Pass(-ersatzes) (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG)
 - Vorlage / Aushändigung / Überlassen aller erforderlichen Unterlagen / Urkunden (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG)
 - Mitwirkung bei Beschaffung eines Identitätspapieres, Vorlage / Aushändigung / Überlassen von Datenträgern (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG)
 - Duldung der vorgeschriebenen ED-Maßnahmen (§ 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG)



8

Grundsätzlich gilt: Widerrufs-/Rücknahmeverfahren muss bereits eingeleitet sein

- Widerrufs-/ Rücknahmeverfahren muss tatsächlich eingeleitet sein
- mit der Regelüberprüfung gilt das Verfahren nach hM als eingeleitet
- bei anlassbezogener Prüfung muss Verfahren formal eingeleitet sein
 - BAMF-Praxis: vorgelagertes Verfahren (s.a. DA Asyl Stand 2/2019)
 - BAMF-Aufforderungen lassen nicht erkennen, ob es sich um eine Regel- oder anlassbezogene Prüfung handelt und ob ein Verfahren formal eingeleitet wurde
 - Aufforderungen enthalten keine Angaben zur Erforderlichkeit / Zumutbarkeit im Einzelfall (pauschale Wiedergabe Gesetzeswortlaut)
- Art. 45 VerfRL: schriftliche Mitteilung inkl. Gründe erforderlich!**



9

Erforderlichkeit und Zumutbarkeit – Mündliche Mitwirkung vs. schriftliche Mitwirkung

- grundsätzlich gilt: keine Vorrangigkeit der mündlichen Mitwirkung
 - Einzelfallentscheidung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung (§ 24 VwVfG, DA Asyl Stand 2/2019, Fleuß BeckOK)
 - Entscheidung ist zu begründen (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 20.11.2019 – 33 L 467.19)
- mündliche Mitwirkung i.d.R. erforderlich, wenn die Zuerkennung im schriftlichen Verfahren – mittels Fragebogen – erfolgt ist?
 - wg. besonderer Bedeutung des persönlichen Eindrucks zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit bejahend: VG Lüneburg, Urteil v. 27.6.2019 – 4 A 237/19, VG Darmstadt, Beschl. v. 23.8.2019 – 4 L 1466/19.DA.A
- Befragung ≠ Anhörung nach § 25 AsylG**



10

Erforderlichkeit – (Erneute) ED-Behandlung

- nur zulässig, wenn erforderlich für die Prüfung des Widerrufs / der Rücknahme und die Identität nicht bereits gesichert wurde
- Vorlage Nationalpass, ED-Behandlung bereits durch andere Stellen (z.B. ABH) erfolgt = Identität gesichert
- Vervollständigung der BAMF-Akten ist kein genügender Grund
VG Frankfurt a.M., Beschl. v. 17.12.2018 – 5 L 4457/18.F.A;
VG Lüneburg, Urteil v. 14.5.2019 – 4 A 189/19; VG
Wiesbaden, Urteil v. 26.8.2019 – 7 K 2373/18.WI.A

Erforderlichkeit – Vorlage, Überlassung, Aushändigung des Pass(ersatzes)

- nur zulässig, wenn erforderlich für die Prüfung des Widerrufs / der Rücknahme, z.B.:
- Überprüfung der Echtheit, sofern diese im Anerkennungsverfahren / durch die ABH nicht bereits erfolgt ist
- rücknahmerelevant: (begründete) Zweifel an der Identität
- widerrufsrelevant z.B. bei Anhaltspunkten für eine zwischenzeitliche Rückkehr ins HKL, um anhand der Einreisestempel zu überprüfen, ob mehrfache / lange Aufenthalte einen Widerruf rechtfertigen (VG Hamburg, Beschl. v. 11.10.2019 – 10 AE 2406/19)

Folgen der Pflichtverletzung - § 73 Abs. 3a S. 3 ff. AsylG

- Verhängung eines Zwangsgelds (i.d.R. in Höhe v. 100,- Euro), oder sonstige Mittel des Verwaltungszwangs, z.B. unmittelbarer Zwang
→ Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (VG Frankfurt a.M., a.a.O.)
- Entscheidung nach Aktenlage
→ sämtliche Tatsachen und Umstände sind zu berücksichtigen sowie inwieweit den Mitwirkungspflichten nachgekommen wurde
- Vorrang von Zwangsmitteln gegenüber Entscheidung nach Aktenlage? Bejahend: VG Darmstadt a.a.O., VG Berlin, a.a.O.
- Klage gegen Zwangsmittel hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1 S. 2 AsylG) → auch für Mitwirkungshandlung bejahend: VG Darmstadt, a.a.O.; VG Berlin, a.a.O., VG Hamburg, a.a.O.

§ 73 Abs. 4 AsylG – Rechtliches Gehör vor Widerrufs- / Rücknahmebescheid?

*„¹In den Fällen, in denen **keine** Aufforderung durch das Bundesamt nach Absatz 3a erfolgt ist, ist dem Ausländer die beabsichtigte Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme (...) schriftlich mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.*

²Ihm kann aufgegeben werden, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern.

³Hat sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht geäußert, ist nach Aktenlage zu entscheiden; der Ausländer ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.“

→ § 28 VwVfG, Art. 45 AsylVerfRL sind zu beachten!

Abschließende Bemerkungen – „Widerrufsoffensive“ des BAMF nicht nachvollziehbar

- die (europa-) rechtlichen Vorgaben für einen Widerruf / eine Rücknahme sind sehr hoch – insbes. in Bezug auf Verhältnisse im HKL
- BAMF-Widerrufs-/Rücknahmequote 2019: 3,3 %
- Aufforderungen zur Mitwirkung ohne (konkreten) Anlass für das Vorliegen von Widerruf- / Rücknahmegründen im Einzelfall, führen zu einer enormen Verunsicherung der schutzberechtigten Personen
- Aufforderungen zur Mitwirkung ohne Angabe der Gründe für den Anlass der Überprüfung sowie ohne Darlegung der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit verstoßen gegen die AsylVerfRL und das AsylG

Abschließende Bemerkungen – „Widerrufsoffensive“ des BAMF nicht nachvollziehbar

- § 73 Abs. 3a AsylG soll u.a. *„auch der nachträglichen Überprüfung der Richtigkeit der vor dem Hintergrund des Migrationsgeschehens insbesondere der Jahre 2015 und 2016 unter hoher Arbeitsbelastung zustande gekommenen asylrechtlichen Entscheidungen“* dienen (BT-Drs. 19/4456, S. 8)
- Was ist mit der Überprüfung negativer Bescheide aus 2015 ff.?
- Widerrufs-/Rücknahmequote der überprüften Anerkennungen im schriftlichen Verfahren lag im Zeitraum 1/2019-9/2019 bei 0,4 % (vgl. BT-Drs. 19/16329)

„Die gesetzliche Änderung ist unverhältnismäßig, rechtsstaatlich fragwürdig, überzieht mit der anlasslosen Anprüfungsermächtigung in Verbindung mit der sanktionsbewehrten Anordnung der Mitwirkungspflicht bei weitem polizeirechtliche Grundsätze, (...), lastet die Fehler für krasses behördliches Fehlverhalten im Falle Falko A. den Statusberechtigten auf, ist zur Problemlösung ungeeignet und schafft unter Betroffenen erhebliche Rechtsunsicherheit, Verwirrung und Ängste vor einer Abschiebung (...).“

Marx, Kommentar zum Asylgesetz, 10. Auflage 2019,
§ 73 AsylG, Rn. 110

Vielen Dank!



Verantwortlich für Inhalt und
Durchführung: Kirsten Eichler

 eichler@ggua.de

 www.einwander.net